

## **AUFLAGEN:**

(in Verbindung mit der Plakatierungsverordnung)

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern, deshalb darf in der Kaufbeurer Straße zwischen Hausnummer 36 (Edeka-Markt) und 38 nicht plakatiert werden.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Die Werbeträger dürfen nicht zu Sicht- oder Verkehrsbehinderungen führen.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
8. Die Werbeträger werden um Laternenmasten, um Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
9. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
10. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
11. Sollten die Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
12. Die Werbeträger dürfen frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung angebracht werden und müssen spätestens 3 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein. Anschläge ohne zeitlichen Zusammenhang dürfen maximal 14 Tage ausgehängt sein.
13. Das Orts- und Landschaftsbild darf nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden!
14. Die Genehmigung ist beschränkt auf 10 Standorte im Gemeindegebiet, wobei im Abstand von 100 Meter nur 1 Anschlag erlaubt ist.